



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 31. März 1965

1 Teil II Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 63	Anordnung über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen	277

Anordnung über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

Vom 17. März 1965

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) und in Ergänzung der Übergangsregelung vom 15. Dezember 1964 (GBl. II S. 1044) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe — für die Zeit bis zur Festlegung langfristiger Normative gemäß § 28 der Investitionsverordnung — zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen folgendes angeordnet:

I.

Die Finanzierung der Investitionen der volkseigenen Wirtschaft durch die Investitions- und Planträger

§ 1

Die Aufstellung von Investitionsfinanzierungsplänen

(1) Auf der Grundlage der bestätigten Investitionspläne sind jährlich durch die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (im folgenden WB genannt) und die anderen wirtschaftsleitenden bzw. die staatlichen Organe sowie die volkseigenen Betriebe (Investitions- und Planträger der volkseigenen Wirtschaft) Investitionsfinanzierungspläne für die Vorbereitung und Durchführung der geplanten

- Rationalisierungsmaßnahmen,
- Ersatzinvestitionen und Rekonstruktionsmaßnahmen,
- Erweiterung bestehender Betriebe,
- Neuerrichtung von Betrieben,
- sonstigen Investitionen

aufzustellen.

(2) In den Investitionsfinanzierungsplänen der Investitions- und Planträger der volkseigenen Wirtschaft sind die nach den Bestimmungen dieser Anordnung als Finanzierungsquellen eingesetzten

- betrieblichen Amortisationen,
- betrieblichen Gewinnteile (bzw. Nettogewinnteile, soweit die Abführung einer Produktionsfondsabgabe angewiesen wurde),
- Zuführungen des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs,
- verzinslichen und unverzinslichen Investitionskredite gemäß §§ 5 und 6,
- Mittel der Sonderfonds gemäß § 14 sowie Versicherungsleistungen gemäß § 15,
- Haushaltsmittel gemäß § 2 Absätzen 4, 5 und 6

auszuweisen, die auf Grund der §§ 22, 26 und 27 der Investitionsverordnung für die Bezahlung der im Planjahr abzunehmenden Lieferungen und Leistungen erforderlich sind.

(3) Die WB sowie die anderen wirtschaftsleitenden bzw. die staatlichen Organe haben bei der Aufstellung der Investitionsfinanzierungspläne festzulegen, wie die nach den geltenden Bestimmungen für die Umverteilung im eigenen Bereich vorgesehenen Finanzierungsquellen auf die Betriebe entsprechend ihren Planaufgaben differenziert werden.

(4) Einzelheiten der Aufstellung der Investitionsfinanzierungspläne werden in den planmethodischen Bestimmungen zur Ausarbeitung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes geregelt.

§ 2

Die Planung der Finanzierungsquellen für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen der volkseigenen Betriebe und der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate

(1) Im Investitionsfinanzierungsplan volkseigener Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden WB unterstehen, sind die nachstehenden Finanzierungsquellen wie folgt einzusetzen:

1. Amortisationen bis zur vollen Höhe des planmäßigen betrieblichen Aufkommens bzw. bis zu der durch die WB festgelegten Begrenzung;
2. planmäßige Gewinnteile bzw. Nettogewinnteile entsprechend den Bestimmungen über die Planung der Gewinnverwendung;
3. planmäßige Zuführungen aus dem
 - Amortisationsfonds,
 - Gewinnverwendungsfonds,
 - Fonds für Sonderabschreibungen der WB;
4. verzinsliche Investitionskredite gemäß § 5.

(2) Im Investitionsfinanzierungsplan volkseigener Betriebe, die einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organ unterstehen, sind ebenfalls die im Abs. 1 genannten Finanzierungsquellen einzusetzen.

(3) Im Investitionsfinanzierungsplan volkseigener Betriebe, die dem Wirtschaftsrat des Bezirkes unterstehen, sind die nachstehenden Finanzierungsquellen wie folgt einzusetzen:

1. Amortisationen bis zur vollen Höhe des planmäßigen betrieblichen Aufkommens bzw. bis zu der durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes festgelegten Begrenzung;

Bibliothek

Teohn.-Phys. Inst. 1 Univ. Jen*

Eing. 1 & PP
P. III/7 1965